

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Baden-Baden
– Netzbetrieb (Verteilnetzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
2. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke über einen konzessionierten Elektroinstallateur zu beantragen.
4. Für den Netzanschluss ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber erforderlich. Der unterschriebene Netzanschlussvertrag gilt als Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses.
5. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
7. Bei Netzanschlüssen, deren Herstellung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
8. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
9. Bei einer netzbedingten Umstellung von einem Freileitungsanschluss auf einen Kabelanschluss ist der Anschlussnehmer verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten seinen Anschluss auf den neuen Hausanschluss umzustellen.
10. Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
11. Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen oder Festverteiler) ist frühzeitig, jedoch spätestens 10 Werktage vor der gewünschten Ausführung zu beantragen.
12. Die Ausführung des provisorischen Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Verteilnetzbetreiber. Montage und Demontage werden je nach Art des Anschlus-

ses pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.
3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 07.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Verteilnetzbetreibers unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV). Diese ist auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers (www.stadtwerke-baden-baden.de) abrufbar.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 6., 7. und 8. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt auch bei Vorverlegung von Anschlüssen.

IV. Elektrische Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von einem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Bei Inbetriebnahmen, deren Durchführung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des

Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

5. Die elektrischen Anlagen des Netzkunden dürfen nur durch konzessionierte Installationsunternehmen verändert und/oder unterhalten werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen des VDEW (TAB) und die Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung sowie die technischen Richtlinien der Verbände (VDEW, VDN, VdEW-BW). Eine Liste ist auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers unter <http://www.stadtwerke-baden-baden.de> verfügbar.
2. In den TAB sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Verteilnetzbetreiber abhängig gemacht werden.
3. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

VI. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Mahnkostenpauschale (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungen des Verteilnetzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Verteilnetzbetreiber.
3. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
4. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Verteilnetzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
5. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Verteilnetzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VII. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.04.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEItV des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke Baden-Baden.